Verkehrsvertrag

zwischen

dem Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, vertreten durch den Landrat Christian Wilhelm

- Auftraggeber -

und

der Firma …, vertreten durch …

- Auftragnehmer -

über den Betrieb des On-Demand-Verkehrs "Links der Iller"
im Landkreis Oberallgäu

§ 1

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den On-Demand-Verkehr "Links der Iller" im Landkreis Oberallgäu im Leistungszeitraum im Rahmen eines Bruttovertrags zu betreiben.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistung gemäß Absatz 1 die Vorgaben und die Bedingungen zu einzuhalten, welche sich aus der TED-Auftragsbekanntmachung, dem Aufforderungsschreiben, der Leistungsbeschreibung, den vom Auftraggeber veröffentlichten Bieterinformationen ergeben.

§ 2

(1) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer die sich aus seinem Angebot ergebende Vergütung.

(2) Der Auftragnehmer erstellt monatlich bis zum 10. des Folgemonats eine Abrechnung nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen Schema. Der Auftraggeber zahlt die sich aus der jeweiligen Abrechnung ergebende Vergütung jeweils innerhalb von 21 Tagen nach Vorlage einer ordnungsgemäßeb und vollständig korrekten Rechnung.

§ 3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 4

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Der Leistungszeitraum ist befristet vom 1. Juli 2027 bis zum 30. Juni 2031. Er kann durch einseitige Erklärung des Auftraggebers in Textform um jeweils ein Jahr verlängert werden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2037.

(2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist beiderseits ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sonthofen, den … …, den …

....

Auftraggeber Auftragnehmer